



Der Magistrat

Bauvoranfragen sind nur für Bauvorhaben und Teile von Bauvorhaben zulässig, die baugenehmigungspflichtig sind, also nicht für Vorhaben nach §§ 55 und 56 HBO, bei Vorhaben nach den §§ 57 und 58 HBO nur für Fragen, die der bauaufsichtlichen Prüfung unterliegen. Bauvoranfragen sind gebührenpflichtig.

Bauvoranfragen werden gestellt, um einzelne Fragen eines Projekts vor Bauantragstellung prüfen zu lassen. Bauvorbescheide werden aufgrund § 66 HBO erteilt und gelten drei Jahre. Soweit der Bauvorbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird, ist er für ein anschließendes Baugenehmigungsverfahren bindend.

Bei Bauvoranfragen muss konkret formuliert werden, auf welche Fragen bzw. Prüfung sich die Bauvoranfrage erstrecken soll. Dies kann formlos geschehen. Daher sind auch nur Bauzeichnungen vorzulegen, die zur Prüfung dieser Fragen erforderlich sind.

Folgende Bauvorlagen sind mit Antragstellung vorzulegen:

- Bauantrag BAB 01, 1-fach
- Liegenschaftsplan 2-fach
- Bauzeichnungen, 2-fach
- evtl. Bau- bzw. Nutzungsbeschreibung
- Bauvorlageberechtigung, 1-fach